

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1994

Geschäftszahl

93/07/0162

Rechtssatz

Läßt sich der Anteil mehrerer Verursacher nicht bestimmen, kommt die Solidarhaftung und damit das Auswahlmessen der Behörde zur Anwendung. Dieses ist nach den für die Ermessensübung allgemein geltenden Grundsätzen, dh iSd Gesetzes, zu handhaben. Als Gesichtspunkte für die Handhabung dieses Ermessens bieten sich - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - ua an: Möglichst einfaches und endgültiges Erreichen des erwünschten Erfolgs, örtliche Schadensnähe, Anteil der Verursachung, persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit, Ausmaß des Verschuldens, Umfang der rechtlichen und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit, Grad von Nachteilen für die Maßnahmeadressaten, zeitliche Priorität, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz usw. Auch eine anteilmäßige Inanspruchnahme mehrerer Verursacher kommt bei einer eigenmächtigen Neuerung nach § 138 Abs 1 lit a WRG in Betracht (Hinweis Kormann, Summierte Immission im öffentlichen Umweltrecht, S 23f, Hüttler, Die zivilrechtliche Haftung für Altlasten, S 36f). Die Annahme des Auswahlmessens der Behörde gegenüber mehreren Verursachern einer eigenmächtigen Neuerung bietet die Möglichkeit der Berücksichtigung aller bedeutsamen Aspekte und gewährleistet damit Lösungen, die für solche Fälle die aus § 138 WRG hervorleuchtende gesetzgeberische Absicht in Übereinstimmung mit dem Gebot des Art 7 Abs 1 B-VG verwirklichen können.